



Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Bürgerratswahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren

Der Bürgerrat Wenslingen beschliesst, gestützt auf § 26 Abs. 4 des Gesetzes vom 07.09.1981 über die politischen Rechte:

- § 1 Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen), gem. § 4 der Behörden der Einwohnergemeinde sowie der Bürgergemeinde ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a des Gesetzes über die politischen Rechte mitgeteilt worden sind.
- § 2 Das amtliche Informationsblatt enthält die folgenden Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17.12.1991 zu den vorgeschlagenen Personen:
1. Name und Vorname in alphabetischer Reihenfolge,
 2. Geburtsjahr,
 3. Beruf oder Tätigkeit,
 4. gegebenenfalls den Zusatz «bisher» oder «neu»
- § 3 Die Gemeindeverwaltung erstellt im Rahmen der Wahlvorbereitungen das Informationsblatt, aufgrund der Angaben des Bürgerrats.
- § 4 Der Bürgerrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verordnung.

IM NAMEN DES BÜRGERRATES

Heinz Gass
Der Präsident

Brigitte Erny
Die Bürgerratsschreiberin

Beschlossen an der Bürgerratssitzung vom 20. Oktober 2021 in Kraft ab 01. November 2021